

## 446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

# Regierungsvorlage.

### Bundesgesetz vom 1947 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) wird abgeändert wie folgt:

1. § 332 der Zivilprozeßordnung hat zu lauten:

„(1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten und ist dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt, so hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschussweise zu erlegen ist. Hievon ist abzusehen, wenn die vom Staatsschatze in dem Verfahren vorläufig zu leistenden Zeugengebühren insgesamt den Betrag von 30 S voraussichtlich nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt zu rechnen ist.

(2) Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausständige Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279).“

2. § 346 der Zivilprozeßordnung wird wiederhergestellt und hat zu lauten:

„(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, welche durch die Reise an den Ort der Vernehmung, für den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

(2) Eine Entschädigung für Zeitversäumnis kann von einem Zeugen nur dann begehrt werden, wenn ihm durch dieses Versäumnis ein Abbruch an seinem täglichen Erwerbe verursacht wird.

(3) Den Anspruch auf eine Vergütung hat der Zeuge binnen 24 Stunden nach seiner Ver-

nehmung bei Verlust dieses Anspruches geltend zu machen.

(4) Auf Ansuchen des Zeugen kann der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anordnen, daß dem Zeugen ein zur Bestreitung der Reise zum Gericht ausreichender Vorschuß geleistet werde.“

3. § 347 der Zivilprozeßordnung tritt in nachstehender Fassung wieder in Kraft:

„(1) Dem Zeugen wird die Vergütung auf Grund von Gebührentarifen vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet. Die Bestimmung der Vergütung und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen den damit betrauten Beamten des Prozeßgerichtes oder des ersuchten Gerichtes. Den Parteien steht es frei, in die Bestimmung der Vergütung Einsicht zu nehmen.

(2) Der Zeuge, die Parteien und der etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betraute Beamte können binnen drei Tagen nach der Bestimmung der Vergütung die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes begehren. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

4. § 365 der Zivilprozeßordnung hat zu lauten:

„(1) Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann einen angemessenen Vorschuß begehren.

(2) Die Ansprüche des Sachverständigen müssen bei sonstigem Verluste binnen 14 Tagen nach Beendigung seiner Tätigkeit geltend gemacht werden.

(3) Für die Bemessung der Sachverständigengebühren können Tarife aufgestellt werden. Die Vergütung wird vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet.

Die Bestimmung der Sachverständigengebühren und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen dem Vorsitzenden oder Richter, vor dem die Beweisaufnahme stattfindet.

2

Ist die Vergütung lediglich nach festen Tarifen zu bestimmen, so kann er die Bestimmung einem damit betrauten Beamten des Gerichtes überlassen.

(4) Gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühren kann vom Sachverständigen, den Parteien und dem etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten Rekurs erhoben werden. Die Vorschrift des § 516 findet keine Anwendung. Dem Rekurs gegen die Gebührenbestimmung durch den damit betrauten Beamten kann der Richter selbst stattgeben. Findet er sich hiezu nicht veranlaßt, so hat er dies bei der Rekursvorlage zu berichten.

(5) Wenn dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt ist, hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. § 332, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden.“

#### Artikel II.

Die näheren Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Regelung der Gebühren der Dolmetsche, die Vorschriften über die Entrichtung von Einschaltungs-

kosten und über die Einhebung aller in diesem Gesetz angeführten Gebühren und Kosten und der Entschädigungen für auswärtige Amtshandlungen von Gerichtspersonen werden vom Bundesministerium für Justiz mit Verordnung getroffen.

#### Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch in anderen Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen entsprechend anzuwenden.

#### Artikel IV.

Die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften der Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93, werden aufgehoben. Den Zeitpunkt, an dem die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471, außer Kraft tritt, bestimmt das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung.

#### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Bis zur Einführung der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige durch die Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93, waren die Zeugen- und Sachverständigengebühren in der JMVO. vom 17. September 1897, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, geregelt. Diese Verordnung stellte sich als eine auf Artikel LV EG, zur ZPO. gestützte Verordnung dar. Sie erstreckte sich auch auf die Sachverständigengebühren für Schätzungen in Exekutionsverfahren.

Die Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93, hob die JMVO. vom 17. September 1897 auf und änderte zugleich die §§ 347 und 365 ZPO. derart ab, daß diese Bestimmungen nicht mehr als Grundlage für eine Regelung der Zeugen- und Sachverständigengebühren im Verordnungswege dienen konnten. Die mit der Verordnung vom 13. Februar 1942

eingeführte deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471, hat von Anfang an den heftigen Widerstand der Sachverständigen, aber auch der österreichischen Behörden hervorgerufen, weil die Sachverständigen dadurch gegenüber der früheren österreichischen Regelung zu sehr benachteiligt worden sind. Nach § 3 dieser Gebührenordnung haben sie nämlich lediglich Anspruch auf eine Vergütung für Zeitversäumnis in der Höhe von 3 bis 6 RM (jetzt Schilling) für jede angefangene Stunde und könnten nur in diesem Rahmen die Art und Schwierigkeit der Leistung berücksichtigt werden. Die früheren österreichischen Vorschriften billigten dagegen den Sachverständigen überdies eine Entlohnung für ihre Mühewaltung zu und gaben die Möglichkeit, besondere Tarife für Leistungen von Sachverständigen gleicher Art durch die Oberlandesgerichte aufzustellen.

Nun haben der Verband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen, die Kammer der

Wirtschaftstreuhänder und die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland das Begehren gestellt, die deutsche Gebührenordnung zu beseitigen und die früheren österreichischen Vorschriften wiederherzustellen. Für das Gebiet des Strafverfahrens ist dies im Gebührenanspruchsgesetz vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, im wesentlichen schon gesehen.

Auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen ist eine bloße Wiederherstellung der früheren österreichischen Vorschriften schon deshalb nicht möglich, weil nach diesen Bestimmungen den Zeugen und Sachverständigen bloß ein Gebührenanspruch gegen die Parteien, nicht aber gegen den Staat zugestanden ist. Diese von der strafverfahrensrechtlichen Regelung abweichende Rechtslage kann nicht wiederhergestellt werden. Eine solche unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Strafverfahren wäre keineswegs gerechtfertigt, da es sich bei beiden Verfahrensarten um ein Verfahren vor staatlichen Gerichten, um die Vergütung für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten der Zeugen und Sachverständigen handelt und übrigens die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen auch im zivilgerichtlichen Verfahren keineswegs immer auf Grund eines Antrages einer Partei zu erfolgen hat. Der Grundsatz, daß den Zeugen und Sachverständigen der Gebührenanspruch in Zivilprozessen sowie im Strafverfahren gegen den Staat zusteht, muß daher beibehalten werden. Deshalb kann zwar § 346 ZPO. in der Fassung vom 13. März 1938 wiederhergestellt werden, während die Bestimmungen der §§ 347 und 365 ZPO. einer entsprechenden Änderung bedürfen. Sie sind vor allem durch die Vorschrift zu ergänzen, daß die Vergütung vorläufig vom Staate geleistet wird. Das Wort „vorläufig“ soll zum Ausdruck bringen, daß es sich für den Staat in der Regel bloß um eine durchlaufende Post handelt, weil die ausgelegten Beträge dann vom Staate als Gerichtskosten von den Parteien eingehoben werden (vgl. § 33 Gerichtsgebührennovelle 1942, § 64, Z. 5, ZPO.).

Von der Bestimmung der Zeugengebühren soll der Prozeßrichter zur Gänze befreit und in dieser Hinsicht zugleich eine Vereinheitlichung mit der Regelung der StPO. herbeigeführt werden. Nach dem Vorbild des § 383 StPO. und § 10 des Gebührenanspruchsgesetzes wurde daher die Bestimmung der Zeugengebühren den damit betrauten Beamten des Prozeßgerichtes oder ersuchten Gerichtes übertragen und den Parteien und Zeugen sowie an Stelle des Staatsanwaltes dem etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staates betrauten Beamten das Recht eingeräumt, binnen drei Tagen nach der Bestimmung die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes zu begehren, der dann endgültig entscheidet. Wohl wird der mit der Über-

prüfung der Gebührenbestimmung betraute Beamte von diesem Antragsrecht nur selten Gebrauch machen können, da er von der Gebührenbestimmung meistens gar nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen kann. Gleichwohl ist sein Antragsrecht nicht völlig bedeutungslos, weil damit dem Beamten die Möglichkeit gegeben wird, bei gelegentlichen Prüfungen durch solche Anträge auf ein richtiges Vorgehen der mit der Bestimmung betrauten Beamten hinzuwirken.

Bei den Sachverständigengebühren kehrt der Entwurf wieder zur Regelung des § 365, Abs. (4), ZPO. in der früheren Fassung zurück, der grundsätzlich die Bemessung der Sachverständigengebühren dem Vorsitzenden (Einzelrichter, beauftragten oder ersuchten Richter) übertrug, dem Richter aber die Möglichkeit gab, seinerseits die Bestimmung der Gerichtskanzlei dann zu überlassen, wenn die Gebühr lediglich nach festen Tarifen zu bestimmen war. Der weitere Vorgang, daß der Sachverständige und die Parteien in diesem Falle binnen drei Tagen die Entscheidung des Richters begehren können und erst dessen Beschluß mit Rekurs anzufechten ist, erscheint dagegen zu umständlich. Vielmehr ist es zweckmäßiger, die Bestimmung der Gebühren in diesem Fall als Aufgabe des erweiterten Wirkungskreises anzusehen und den Beschluß des damit betrauten Beamten schon für anfechtbar zu erklären, jedoch nach dem Vorbild des § 56 a GOG. dem Richter die Möglichkeit zu geben, selbst dem Rekurs Folge zu geben. Dadurch wird immerhin eine gewisse Entlastung der Rechtsmittelgerichte herbeigeführt und gleichzeitig die grundsätzliche Übereinstimmung mit der Regelung der StPO. aufrechterhalten, die ebenfalls eine Anfechtung der Gebührenbestimmung im Rechtsmittelweg vorsieht. Da die Sachverständigengebühren vorläufig aus dem Staatsschatze zu leisten sind, könnte ein Rekursrecht der Parteien verneint werden. § 365, Absatz (4), ZPO. räumt daher das Rekursrecht neben dem Sachverständigen ausdrücklich den Parteien und überdies dem etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten ein, um zu verhindern, daß der Staatsschatz durch den Zuspruch zu hoher Gebühren benachteiligt werde.

Sowohl § 332 ZPO. als auch § 365 ZPO. in der heute geltenden Fassung sehen den Auftrag zum Erlag eines zur Deckung der Zeugen- und Sachverständigengebühren hinreichenden Kostenvorschusses vor. Da erfahrungsgemäß nicht selten die Erteilung eines solchen Auftrages unterblieben ist, war dem Richter in der neuen Fassung zwingend vorzuschreiben, daß er eine solche Anordnung unbedingt zu treffen hat, wenn dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt ist. Bei Zeugengebühren ist eine solche Anordnung überflüssig, wenn es sich um verhältnismäßig geringfügige Beträge handelt. Deshalb wurde nach dem

4

Vorbild des § 18, Abs. (2), Z. 1, der deutschen Kostenverfügung vom 20. November 1940 die Einschränkung aufgenommen, daß von der Abforderung eines Kostenvorschusses dann abzu-  
sehen sei, wenn die vom Staate zu zahlenden Zeugengebühren in dem betreffenden Verfahren voraussichtlich den Betrag von 30 S nicht übersteigen und deren Einbringlichkeit außer Frage steht.

Der Erlag eines Kostenvorschusses unter der Sanktion des § 332 ZPO: kann aber bloß dann zwingend vorgeschrieben werden, wenn der Beweis nur auf Antrag einer Partei aufzunehmen ist, da bei amtswegiger Beweisaufnahme oder Prüfungspflicht auch ohne Kostenvorschuß die Beweisaufnahme durchgeführt werden muß.

Dem Sachverständigen wurde nach dem Vorbild des § 17 Gebührenanspruchsgesetz eine Frist von 14 Tagen für die Geltendmachung seines Vergütungsanspruches gegeben.

Im Artikel II des Entwurfes wurde die Verordnungsermächtigung aufgenommen, damit ebenso wie mit der Verordnung vom 17. September 1897, R. G. Bl. Nr. 221, die näheren Bestim-

mungen über die Zeugen- und Sachverständigengebühren, aber auch nach dem Vorbild der deutschen Gebührenordnung über die Dolmetschgebühren, über die Entrichtung und Einhebung der Einschaltungskosten und über die Einhebung der Entschädigung von auswärtigen Amtshandlungen von Gerichtspersonen durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz getroffen und auf diesem Wege natürlich auch abgeändert werden können.

Im Artikel III wurden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch auf andere Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für entsprechend anwendbar erklärt, um eine abgesonderte Regelung für diese Verfahren, zum Beispiel das Entmündigungsverfahren, zu ersparen.

Artikel IV ordnet die Aufhebung der mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften, insbesondere der Kostenanpassungsverordnung an, während die Aufhebung der Gebührenordnung der zu erlassenden Durchführungsverordnung vorbehalten wird, weil die dort geregelten Gegenstände in der Durchführungsverordnung zu behandeln sein werden.